



Senat

Ordnung zur Änderung der Satzung der Stiftung ,Halle Institute of Science & Technology'

vom 10.04.2026

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen ,Halle Institute of Science & Technology'.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie wird verwaltet von der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Stiftungsträgerin) und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Der Sitz der Stiftung ist in Halle (Saale).

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Forschung auf den Gebieten Molekulare Biowissenschaften und Materialwissenschaften.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch:
 - Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - Unterstützung beim Ausbau der wissenschaftlichen Infrastruktur,
 - Unterstützung bei der Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Ergebnisse von Forschungsvorhaben, die durch die Stiftung gefördert wurden, werden der Öffentlichkeit durch geeignete Maßnahmen zugänglich gemacht.

§ 3 Steuervergünstigungen, Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Kuratoriumsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand und Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 5 Verwendung der Stiftungsmittel, Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

- aus dem Sachvermögen,
- aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und
- aus Zuwendungen (Zuschüssen und Spenden), soweit diese von Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens (Zustiftungen) bestimmt sind.

Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Stiftungsträger und Stiftungsorgan sind zur sparsamen Wirtschaftsführung verpflichtet.

(2) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dadurch die steuerliche Begünstigung nicht gefährdet wird; zweckgebundene Rücklagen nach § 58 Nr. 6 AO sind möglich.

(3) Die Leistungen der Stiftung an die Destinatäre sind jederzeit widerruflich. Durch die Gewährung von Leistungen an einen Destinatär wird kein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung einer Leistung begründet.

(4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 AO.

§ 6 Kuratorium

(1) Einziges Organ der Stiftung ist das Kuratorium.

(2) Das Kuratorium besteht aus bis zu fünf Mitgliedern¹. Geborene Mitglieder sind:

- der Rektor/die Rektorin der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg oder sein bzw. Ihre Vertreter/Vertreterin,
- der Kanzler/die Kanzlerin der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und
- Inhaber/Inhaberin einer W3-Professur für Physikalische Chemie am Institut für Chemie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, als Vorsitzender/Vorsitzende.

Durch den Senat der Universität können zwei weitere professorale Mitglieder für vier Jahre gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Diese Mitglieder müssen Teil der Naturwissenschaftlichen Fakultäten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sein, höchstens eines der beiden Mitglieder darf abweichend dazu aus der Medizinischen Fakultät sein.

(3) Der/Die jeweils für Stiftungen zuständige Justitiar/Justitiarin der Martin-Luther-Universität Halle- Wittenberg sowie der/die für die Finanzverwaltung der Stiftung Verantwortliche sind beratend hinzuzuziehen.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.

§ 7 Aufgaben des Kuratoriums, Beschlussfassung

(1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel und überwacht die Tätigkeit des Stiftungsträgers.

(2) Der Vorsitzende/die Vorsitzende beruft das Kuratorium unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal innerhalb eines Kalenderjahres zu einer Sitzung ein, darüber hinaus bei Bedarf oder auf Verlangen eines Mitgliedes des Kuratoriums. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich.

(3) Das Kuratorium ist nur beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin, anwesend sind.

(4) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden ausschlaggebend.

(5) Ein Mitglied des Kuratoriums kann sich in einer Sitzung nur durch ein anderes Mitglied des Kuratoriums mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Eine anderweitige Vertretung ist ausgeschlossen. Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Person des Rektors/der Rektorin, er/sie kann sich durch seinen bzw. ihren Stellvertreter/Stellvertreterin vertreten lassen.

¹ Die Geschlechtsbezeichnung gilt m/w/d.

(6) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Sitzungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob das Kuratorium in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende.

(7) Beschlüsse des Kuratoriums können auch außerhalb einer Sitzung durch schriftliche Stimmabgabe (in Form einer E-Mail) gefasst werden, wenn kein Mitglied des Kuratoriums diesem Verfahren widerspricht. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden.

(8) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.

(9) Über die Sitzungen ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen und vom Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

Verwaltung des Vermögens, Berichterstattung

(1) Das Stiftungsvermögen ist vom Stiftungsträger getrennt von dessen sonstigem Vermögen zu verwalten.

(2) Der Stiftungsträger erhält für seine Verwaltungstätigkeit keine Aufwandsentschädigung.

(3) Der Stiftungsträger hat dem Kuratorium innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht vorzulegen, aus dem die Verwendung der Stiftungsmittel hervorgeht. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

(4) Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg legt dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert.

§ 9

Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen sind zulässig. Sie werden vom Stiftungsträger beschlossen und bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums.

(2) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck betreffen, sind nur zulässig, wenn die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes auf Grund geänderter Verhältnisse unmöglich wird oder dem Stiftungsträger und dem Kuratorium nicht mehr sinnvoll erscheint. In diesem Fall können Stiftungsträger und Kuratorium gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Wissenschaft, Forschung und Lehre zu liegen.

§ 10
Auflösung, Rechtsnachfolge, Vermögensanfall

(1) Wenn die dauernde und nachhaltige Verfolgung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint, können Stiftungsträger und Kuratorium mit Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen.

(2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen in das Körperschaftsvermögen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, die es für satzungsgemäße Zwecke oder unmittelbar und ausschließlich für andere gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen, zu verwenden hat.

§ 11
Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Ausgefertigt gemäß des Beschlusses des Kuratoriums vom 05.01.2026 und nach Zustimmung der Martin-Luther-Universität vom 10.04.2026.

Halle (Saale), 10. April 2026

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin

Prof. Dr. Jörg Kreßler
Vorsitzender des Kuratoriums